



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Fraktion CVPO, durch Aron Pfammatter
Gegenstand	Willkürlicher Zinssatz, Ungerechtigkeit zwischen Kanton und Gemeinden
Datum	15.12.2016
Nummer	1.0200

Die Postulanten rügen die Verwendung zwei unterschiedlicher Zinssätze. Die Dienststelle für Unterrichtswesen verlange für Vorauszahlungen an Gemeinden 5% für die Zinsen und Spesen. Die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, ihrerseits erhalte für den Steuerbezug von den Gemeinden eine Entschädigung von 3%. Die Postulanten fordern vom Staatsrat eine gleiche Behandlung von Kanton und Gemeinden mit einem einheitlichen Zinssatz (inkl. Spesen) von maximal 3% für alle Dienststellen. Weiter sollte der Kanton Akontozahlungen/Vorauszahlungen ermöglichen, wo es Sinn macht, um unnötige Spesen und Zinsen zu vermeiden.

Wie die Postulanten richtig aufzeigen, agiert die Kantonale Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 110c des Steuergesetzes. Dieser Artikel sieht eine Entschädigung an den Kanton für seine geleistete Arbeit für den Bezug der Quellensteuern der Gemeinden vor. Der Kanton kümmert sich um den Steuerbezug, die Verwaltung und das Inkasso dieser Steuern. Weiter stellt der Kanton die hierfür benötigte Informatik zur Verfügung. Um diese Arbeiten zu finanzieren erhält der Kanton eine Entschädigung von den Gemeinden. Das Steuergesetz legt diese auf 3% der eingezogenen Gemeindesteuern fest. Es handelt sich also um eine Entschädigung und nicht um einen Zins.

Hingegen ist der Zinssatz von 5%, der von der Dienststelle für Unterrichtswesen fakturiert wird, ein Verzugszins, wenn die Debitoren ihre Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen. Dieser Zinssatz von 5% ist ein Verzugszinssatz wie er gemäss Artikel 104b des Schweizerischen Obligationenrechts vorgesehen ist.

Die beiden Prozentsätze stehen in keinerlei Beziehung zueinander. Einerseits haben wir eine Entschädigung für die geleisteten Arbeiten und andererseits einen Verzugszins für eine ausstehende Zahlung. Eine Vereinheitlichung dieser beiden Prozentsätze macht somit keinen Sinn.

Was den Verzugszinssatz betrifft, benutzen alle Dienststellen des Staates den Zinssatz von 5%, der vom Schweizerischen Obligationenrecht so festgelegt ist. Es handelt sich um eine Gleichbehandlung aller Debitoren des Staates Wallis.

Was die Forderung der Postulanten nach Vorauszahlungen betrifft, muss festgehalten werden, dass die wichtigsten Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden während des ganzen Jahres gestaffelt sind. Namentlich erwähnt sind hier die Rechnung der Strassen, die zwischen Februar und März anfällt, die Rechnung für die Lehrpersonen im Mai und die Vorauszahlung für das Sozialsystem im Juni. Diese Planung bleibt Jahr für Jahr die gleiche, da sie mehrheitlich im Gesetz verankert ist. Auch die Gemeinden haben Kenntnis dieser Planung, um ihre Liquidität zu planen und ihre Zahlungen fristgerecht zu erledigen.

Das Postulat wird zur Ablehnung vorgeschlagen.

Auswirkungen Finanzen in Franken:	keine
Auswirkungen Personal in VZE:	keine
Auswirkungen NFA:	keine
Auswirkungen Administration:	keine

Ort, Datum Sitten, 17. Januar 2018